



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 8. September 1964 | Teil II Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 64	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft — .....	733
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	739

### Dritte Durchführungsverordnung\* zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

#### — Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft —

Vom 13. August 1964

Die Durchsetzung der Beschlüsse des VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des VIII. Deutschen Bauernkongresses bei der Herausbildung und Entwicklung der Hauptproduktionszweige und die Einführung industriemäßiger Produktionsmethoden in der sozialistischen Landwirtschaft erfordert gesunde, lebens- und schaffensfrohe Menschen, die ständig bemüht sind, ihr Wissen zu erweitern und die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik bei der Automatisierung und Chemisierung der Landwirtschaft entsprechend dem Welthöchststand bewußt anzuwenden. Mit der Einführung der Neuen Technik, der modernen Maschinensysteme und Technologien erhöht sich die Verantwortung der sozialistischen Leiter für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz. Die Gewährleistung und Durchsetzung eines wirksamen Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes setzt eine breite Mitwirkung aller Genossenschaftsmitglieder, insbesondere in den Kommissionen, voraus. Dazu sind die Leitungskader und die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in den Winterschulungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes zu qualifizieren. Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 577) wird deshalb folgendes verordnet:

#### Die Aufgaben der Vorsitzenden der Landwirtschaftsräte

##### § 1

- (1) Die Vorsitzenden der Landwirtschaftsräte haben in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern, daß
- der Gesundheits- und Arbeitsschutz einschließlich der technischen Sicherheit, die Hygiene, der Seuchenschutz sowie der Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft ständig,

entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung und der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik, verbessert wird,

- alle Produktionsgenossenschaften bei der Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes ständig angeleitet und unterstützt werden sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf diesem Gebiet regelmäßig kontrolliert wird,
- Maßnahmen, die zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes dienen, koordiniert und in Abstimmung mit allen daran beteiligten staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Organisationen eingeleitet und durchgeführt werden,
- bei allen Maßnahmen zur Organisierung der landwirtschaftlichen Produktion die Belange des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes beachtet werden,
- die Entwicklung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes in den Produktionsgenossenschaften regelmäßig (mindestens einmal im Quartal) analysiert, ausgewertet und entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln festgelegt werden.

(2) Die Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte sind dafür verantwortlich, daß Lehrgänge zur Qualifizierung der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes und zur Erlangung des im § 11 geforderten Befähigungsnachweises durchgeführt werden.

##### § 2

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik hat

- die notwendigen Arbeitsschutzanordnungen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und, sofern gleichzeitig Fragen des Brandschutzes zu regeln sind, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen im zusätzlichen Einvernehmen mit dem Minister des Innern sowie die sonstigen Bestimmungen für die Durchführung des Gesund-

\* Zweite Durchführungsverordnung (GBl. I 1960 Nr. 14 S. 135)